



# STEUERHEBESÄTZE

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 14.12.2022, mit der die Steuerhebesätze festgesetzt werden

1. Für die Erhebung und Festsetzung nachstehend angeführter Gemeindesteuern werden die Hebesätze für das Finanzjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### Bei der Grundsteuer:

a) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit.....500 v.H. des Steuermessbetrages

b) Grundsteuer für Grundstücke (B) mit.....500 v.H. des Steuermessbetrages

2. Die weiteren Gemeindeabgaben und -gebühren sind nach den bestehenden Abgaben- und Gebührenordnungen aufgrund nachstehend angeführter Gemeinderatsbeschlüsse (weiter) zu erheben):

Lustbarkeitsabgabe .....	GR-Beschluss vom 09.12.2016
Hundeabgabe .....	GR-Beschluss vom 16.11.2022
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr .....	GR-Beschluss vom 14.12.2022
Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgebühr .....	GR-Beschluss vom 14.12.2022
Abfallabfuhrgebühr .....	GR-Beschluss vom 16.11.2022
Freizeitwohnungspauschale .....	GR-Beschluss vom 24.09.2019
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale .....	GR-Beschluss vom 16.11.2022
Feuerwehrtarife.....	GR-Beschluss vom 16.11.2022

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2023 in Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer

Angeschlagen am: 15.12.2022



Abgenommen am: 30.12.2022